

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG für die Verwertung der THG-Quote

Stand: 15.12.2022

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der **MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG** („**MONTANA**“) und
 - **Fall 1:** Haltern von Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („**reine Batterieelektrofahrzeuge**“) (kurz „**E-Mobilisten**“) über die Bestimmung und Berechtigung von MONTANA als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
 - **Fall 2:** Betreibern von öffentlich bzw. halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkten (kurz „**CPO**“) im Sinne von § 2 der Ladesäulenverordnung über die Bestimmung und Berechtigung von MONTANA als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist / der CPO nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website von MONTANA die Übermittlung des Formulars an MONTANA bestätigt und MONTANA das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform angenommen hat. Darüber hinaus kann der Vertrag auch über ein bestehendes Nutzerkonto auf der Plattform von MONTANA geschlossen werden, indem der E-Mobilist / der CPO über das Anklicken einer Schaltfläche in einer System-E-Mail bestätigt, dass er das Formular hiermit erneut übermittelt und der bestehende Fahrzeugschein bzw. die bestehende Ladepunkt-Bestätigung unverändert und weiterhin für den Quotenhandel gültig sind. MONTANA nimmt dieses Angebot des E-Mobilist / des CPO durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform an. Im Fall 2 des Absatzes 2 kann der Vertrag auch dadurch zustande kommen, dass der CPO MONTANA den Auftrag zur Abwicklung und Vermarktung der Treibhausgasminderungen durch individuelle Kommunikation - etwa per E-Mail - erteilt und MONTANA dies durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform annimmt.
- (4) Die vorliegenden AGB einschließlich dem jeweiligen Inhalt der Auftragsbestätigung im Sinne von Absatz 3 werden nachfolgend gemeinsam als „**Vertrag**“ bezeichnet.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

- (1) Der E-Mobilist / der CPO überträgt hiermit an MONTANA die Rechte und Pflichten des E-Mobilisten / des CPO aus dem Quotenhandel auf MONTANA und bestimmt MONTANA gemäß § 37a Absatz 6 BImSchG i.V.m. § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten nach Maßgabe des Vertrags. MONTANA nimmt die Bestimmung an. MONTANA ist insbesondere berechtigt, die Strommengen des E-Mobilisten / des CPO gem. §§ 5 – 7 der 38. BImSchV beim Umweltbundesamt einzureichen und von diesem prüfen und bescheinigen zu lassen, dass für die Strommengen die Anrechnungsvoraussetzungen von elektrischem Strom auf die THG-Quote vorliegen. Die Übertragung erfolgt jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres für die gesamte Vertragslaufzeit, bei unterjährigem Vertragsabschluss zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Im Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.01. eines Kalenderjahres hat der E-Mobilist / der CPO die Möglichkeit, zusätzlich eine Übertragung auch für das Vorjahr vorzunehmen
- (2) Die Bescheinigung des Umweltbundesamtes ist Voraussetzung für die Teilnahme am Quotenhandel. MONTANA haftet nicht, sofern das Umweltbundesamt eine entsprechende Bescheinigung nicht ausstellt, weil der E-Mobilist / der CPO die Voraussetzung für die Teilnahme am Quotenhandel der 38. BImSchV nicht erfüllt.
- (3) Soweit das Umweltbundesamt eine entsprechende Bescheinigung gem. Absatz 1 ausgestellt hat, ist MONTANA berechtigt, die abgetretenen Rechte des E-Mobilist / des CPO im Rahmen des Quotenhandels ohne vorherige weitere Abstimmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vermarkten. Eine Vermarktung kann dabei gebündelt mit anderen Rechten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von MONTANA erfolgen.
- (4) MONTANA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten nach den Absätze 1 – 3 auf die eQuota GmbH, Harzer Straße 39, 12059 Berlin („**eQuota**“) zu übertragen und diese als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG im eigenen Namen zu bestimmen oder diese als Dienstleister für die Ausübung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag

im Namen von MONTANA einzusetzen. Sollte eine solche Übertragung für die Geltendmachung der Rechte gem. Absatz 1 und 3 nicht ausreichend sein, bevollmächtigt der E-Mobilist / der CPO hiermit MONTANA, eQuota in seinem Namen als Dritten gem. § 37a Absatz 6 BImSchG zu bestimmen.

§ 3 Entgelt für die Übertragung, Preisänderung

- (1) Der E-Mobilist erhält von MONTANA für jedes vom Vertrag erfasste reine Batterieelektrofahrzeug und der CPO für jede vom Vertrag erfasste kWh ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe des Vertrags. Dies gilt nicht, soweit das Umweltbundesamt die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zur Teilnahme am Quotenhandel gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 versagt.
- (2) Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten / vom CPO beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus dem Vertrag. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seinen Verpflichtungen aus § 4 Absätze 1 bis 3 und der CPO seinen Verpflichtungen aus § 5 Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachgekommen ist.
- (3) Die Höhe des Entgelts wird dem E-Mobilist / dem CPO vor Vertragsabschluss für die Vertragslaufzeit angezeigt.
- (4) Grundlage für die Berechnung des Entgelts sind die Schätzwerte i.S.d. § 7 Abs. 3 der 38. BImSchV, die Treibhausgasminderungsquote i.S.d. § 37a Abs. 4 BImSchG und der gesetzlich festgelegte Faktor der Anrechenbarkeit von strombasierten Kraftstoffen. Werden die genannten Berechnungsgrundlagen für die Fahrzeugklasse des E-Mobilisten beziehungsweise für den Ladepunkt des CPO geändert, so sind die neuen Werte Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für das Kalenderjahr, für das die jeweilige Änderung gilt. Das Entgelt ändert sich allein im Verhältnis der alten zu den neuen Berechnungsgrundlagen. Sollte sich die Höhe der Vergütung ändern, wird dies dem E-Mobilist / dem CPO unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Veröffentlichung der Änderung der Berechnungsgrundlagen im Bundesanzeiger mitgeteilt.
- (5) MONTANA ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt jeweils bis zum 01.12. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die Entwicklung der Berechnungsgrundlagen anzupassen, sofern sich die preisbildenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der 38. BImSchV sowie des BImSchG verändern. Der E-Mobilisten / dem CPO kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.
- (6) Soweit dem E-Mobilisten / dem CPO bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist / der CPO frei zwischen diesen wählen. MONTANA ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten / dem CPO mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

§ 4 Pflichten des E-Mobilisten

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist MONTANA eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website von MONTANA zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von MONTANA wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist. Überträgt der E-Mobilist die Rechte und Pflichten aus dem Quotenhandel für fünf oder mehr reine Batterieelektrofahrzeuge so kann er alternativ die vorstehenden Kopien der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I auch per E-Mail an MONTANA übersenden.
- (2) Der E-Mobilist wird in jedem neuen Kalenderjahr MONTANA bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er weiterhin Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten reinen Batterieelektrofahrzeuges ist. MONTANA wird den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von MONTANA wird der Kunde MONTANA in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß vorstehendem Absatz 1 zukommen lassen.
- (3) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist MONTANA die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Pflichten des CPO

- (1) Der CPO stellt MONTANA monatlich spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats die Aufzeichnungen nach § 6 der 38. BImSchV für den jeweiligen Monat zur Verfügung.

- (2) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der CPO MONTANA die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6 Exklusivität

- (1) Der E-Mobilist / der CPO gewährleistet, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, nicht selbst am Quotenhandel teilnimmt oder eine andere Person als Dritten gem. § 37a Absatz 6 BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV bestimmt und auch nicht bestimmen und berechtigen wird, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen. In Bezug auf den CPO gilt diese Verpflichtung nur, soweit die Ladestrommengen Gegenstand des Vertrags sind. Wurde zwischen MONTANA und dem CPO keine gesonderte Regelung über den Umfang der vom Vertrag erfassten Ladestrommengen getroffen, werden sämtliche Ladestrommengen des jeweils vertragsgegenständlichen Ladepunktes im Sinne von § 6 Abs. 1 der 38. BImSchV vom Vertrag erfasst.
- (2) Teilt das Umweltbundesamt MONTANA mit, dass für ein Batterieelektrofahrzeug des E-Mobilisten oder für Ladestrommengen des CPO in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als MONTANA als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV bestimmt worden ist oder der E-Mobilist für dieses Batterieelektrofahrzeug / der CPO für diese Ladestrommengen selbst am Quotenhandel teilnimmt, so ist MONTANA berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Batterieelektrofahrzeug (beim E-Mobilisten) / relevanten Ladestrommengen (beim CPO) zu verweigern. MONTANA wird dem E-Mobilisten / dem CPO das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn MONTANA eQuota als Dritten gem. § 2 Absatz 4 bestimmt hat und das Umweltbundesamt eQuota als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV bestätigt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten / dem CPO und MONTANA geschlossenen Vertrags verarbeitet MONTANA die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten / des CPO unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (2) Im Rahmen der Vertragserfüllung stellt MONTANA die für die Anrechenbarkeit der Treibhausgasminderungsquote beim Umweltbundesamt erforderlichen Daten des E-Mobilisten / des CPO eQuota zu Zwecken der Verwertung der Treibhausgasminderung zur Verfügung. Dies kann über eine seitens eQuota bereitgestellte digitale Schnittstelle erfolgen.
- (3) MONTANA ist berechtigt, zur Erbringung seiner Leistung Dienstleister einzusetzen, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Die anfängliche Vertragsdauer zwischen dem Anbieter und dem E-Mobilist/dem CPO beträgt ein (1) Jahr.
- (2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch MONTANA liegt insbesondere dann vor, wenn der E-Mobilist / der CPO gegen seine Pflichten nach § 4 beziehungsweise § 5 verstößt.
- (4) Im Falle einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien verbleibt eine bereits abgetretene THG-Quote bei MONTANA und wird weiterhin durch diese beim Umweltbundesamt angemeldet und vermarktet. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag bleiben somit noch insoweit und so lange bestehen, wie dies für die Abwicklung bezüglich bereits für ein Jahr angemeldeter Strommengen erforderlich ist. Sofern dem E-Mobilist/dem CPO nach § 3 ein Anspruch auf Entgelt zusteht, erhält der E-Mobilist/der CPO für die Bescheinigung der abgetretenen THG-Quote weiterhin dieses Entgelt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Widerrufsrecht (NUR FÜR VERBRAUCHER GEM. § 13 BGB)

Verbrauchern steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu, über das MONTANA nachfolgend informiert.

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.**
- (2) Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der des Zustandekommens des Vertrags nach § 1.**
- (3) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, E-Mail thg-quote@montana-energie.de, Telefon 0800/51 52 500) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular in nachfolgendem § 9 verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**
- (4) Folgen des Widerrufs: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.**

§ 10 Muster-Widerrufsformular (NUR FÜR VERBRAUCHER GEM. § 13 BGB)

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG
Dr.-Max-Straße 26
82031 Grünwald
E-Mail: thg-quote@montana-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*): _____ erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen

§ 10 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Subunternehmer

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der E-Mobilist / der CPO Kaufmann ist, München.
- (4) MONTANA kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist.
- (6) MONTANA wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des deutschen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: Dezember 2022